

**Z II 107**

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 18 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

---

## **Rechtsanwältin Maria Schilling**

---

RA'in Schilling Jahnstraße 27 65185 Wiesbaden

Landgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden

**Landgericht  
Wiesbaden**  
**Eingang: 14.10.2020**

RA'in Maria Schilling  
in Bürogemeinschaft mit:  
RA Dr. Mohamed Eren

Jahnstraße 27  
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 49 45 01  
Telefax: 0611 / 49 45 19

**Mein Zeichen: 183/zr/20**  
(bitte stets angeben)

### **Klage**

**Wiesbaden, den 14.10.2020**

des Herrn Karl-Heinz Vogtländer, Am Schloßpark 1, 65203 Wiesbaden,

**-Klägers-,**

Prozessbevollmächtigte: RA'in Schilling, Jahnstraße 27, 65185 Wiesbaden,

**g e g e n**

Herrn Bernd Schröder, Freystraße 2, 64291 Darmstadt,

**-Beklagten-,**

wegen: **Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung.**

Unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung durch den Kläger erhebe ich in dessen Namen Klage und werde beantragen,

- 1. die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde der Wiesbadener Notarin Dr. Felicitas Da Silva vom 12.04.2018 (UR-Nr. 840/18) in die Mietforderung (kalt) in Höhe von 800,00 Euro gegen die Mietroller GmbH, Riehlstraße 173, 65203 Wiesbaden, für die Miete von Gewerberäumen an der vorgenannten Adresse im Monat Oktober 2020 für unzulässig zu erklären und**
- 2. die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 14.09.2020 (Az. 16 8433213-0-3) in den Pkw Opel Corsa, FIN W0L-OSDL08-G2-181927, für unzulässig zu erklären.**

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft bei Anordnung des schriftlichen Verfahrens beantrage ich schon jetzt,

**der Klage durch Versäumnisurteil stattzugeben.**

**Begründung:**

**I.**

Der Beklagte betreibt die Zwangsvollstreckung gegen zwei seiner Schuldner, Frau Diana Vassilov und Frau Magdalena Vogtländer. Dabei geht es um folgende Sachverhalte:

1. Der Beklagte und Frau Vassilov hatten als GbR einen Installateurbetrieb geführt, bis es zu einem Zerwürfnis zwischen beiden kam. Mit notarieller Urkunde vom 12.04.2018, errichtet vor der Notarin Dr. Felicitas Da Silva in Wiesbaden zu UR-Nr. 840/18, wurden die Einzelheiten der Auseinandersetzung vereinbart. Frau Vassilov, die das Geschäft übernahm, verpflichtete sich, an den Beklagten einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro zu zahlen. Sie unterwarf sich insofern der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

Beweis: Kopie der Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 12.04.2018 (**Anlage K1**)

Frau Vassilov zahlte den Betrag dann jedoch nicht. Der Beklagte ließ ihr daher die Urkunde zustellen und erwirkte in der Folge den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11.10.2018 (15 M 2562/18), mit dem ihm die gegenwärtigen und künftigen Mietforderungen von Frau Vassilov gegen die Mietroller GmbH, Riehlstraße 173, 65203 Wiesbaden, gepfändet und zur Einziehung überwiesen wurden. Frau Vassilov hatte auf dem vorgenannten Grundstück, das in ihrem Alleineigentum stand, Räume zu Gewerbezwecken an die Mietroller GmbH für eine marktübliche monatliche Kaltmiete von 800,00 Euro vermietet. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde der Drittschuldnerin am 16.10.2018 zugestellt.

Beweis: Kopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 11.10.2018 (**Anlage K2**)  
Kopie des Mietvertrags (Frau Vassilov / Mietroller GmbH) vom 01.06.2018  
(**Anlage K3**)

2. Der Beklagte und die eingangs erwähnte Frau Vogtländer, die Tochter des Klägers, führten seit 2015 eine (nichteheliche) Beziehung. Am 23.12.2016 erwarb der Beklagte den im Klageantrag zu 2. näher bezeichneten streitgegenständlichen Pkw Opel Corsa zu Eigentum, überließ ihn aber Frau Vogtländer zur alleinigen Nutzung und übergab ihr für etwaige Polizeikontrollen auch die Zulassungsbescheinigung Teil I (alter Kfz-Schein).

Am 02.08.2020 entdeckte Frau Magdalena Vogtländer, dass der Beklagte sie seit längerem mit einer anderen Frau betrog. Aus Wut über dieses Verhalten des Beklagten ließ sich Frau Vogtländer, menschlich sicherlich verständlich, spontan dazu hinreißen, die vier wertvollen Koi-Karpfen des Beklagten Friederike, Gerhard, Henriette und Ines aus deren Becken zu entnehmen und in die Freiheit zu entlassen. Die Tiere sind seitdem verschwunden. Am 21.08.2020 zog Frau Vogtländer aus der Wohnung des Beklagten in Darmstadt aus und zurück nach Wiesbaden, wobei sie den streitgegenständlichen Pkw mitnahm und in der Folge weiter nutzte. Der Beklagte erwirkte wegen

des Verlusts der Koi-Karpfen einen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 14.09.2020 (Az. 16 8433213-0-3) über 10.000,00 Euro gegen Frau Vogtländer, der dieser am 15.09.2020 zugestellt und in der Folge rechtskräftig wurde.

Da Frau Vogtländer, die alleinerziehende Mutter einer schwerbehinderten Tochter namens Emilia aus einer früheren Beziehung ist, finanziell nicht zur Zahlung der 10.000,00 Euro in der Lage ist, ließ der Beklagte durch den Gerichtsvollzieher Häbig den streitgegenständlichen Pkw, der derzeit noch einen Wert von 9.200,00 Euro hat, bei Frau Vogtländer in Wiesbaden pfänden und zur Pfandkammer bringen. Ein Versteigerungstermin ist derzeit noch nicht bestimmt, da der Gerichtsvollzieher arbeitsüberlastet ist.

Beweis: Kopie des Vollstreckungsprotokolls des Gerichtsvollziehers Häbig vom 28.09.2020 (**Anlage K4**)

## II.

Da bei der Zwangsvollstreckung zwei Gegenstände des Klägers von Pfändungsmaßnahmen des Beklagten betroffen sind, ist diese in beiden Fällen für unzulässig zu erklären.

1. Die Mietforderung für den Monat Oktober 2020 steht dem Kläger zu. Der Beklagte kann in sie nicht vollstrecken.

Der Kläger, der zwar von der Vermietung der Räume an die Mietroller GmbH, aber nicht von den Ansprüchen des Beklagten gegen Frau Vassilov und dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 11.10.2018 wusste, erwarb von Frau Vassilov mit notariellem Kaufvertrag vom 14.07.2020 das Grundstück Riehlstraße 173, 65203 Wiesbaden. Der Kläger wurde am 16.09.2020 als neuer Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.

Beweis: Kopie des notariellen Kaufvertrags vom 14.07.2020 (**Anlage K5**)  
Aktueller Grundbuchauszug zum Grundstück Riehlstraße 173, 65203 Wiesbaden (**Anlage K6**)

Mit Schreiben vom 22.09.2020 teilte der Kläger der Mietroller GmbH mit, dass er neuer Eigentümer des Grundstücks geworden und die Miete daher ab dem Monat Oktober 2020 an ihn zu bewirken sei. Hierauf erfolgte zunächst keine Reaktion. Als der Kläger am 06.10.2020 noch keinen Eingang der Miete für den Monat Oktober 2020 feststellen konnte, erinnerte er die Mietroller GmbH telefonisch an die Zahlung. Diese wies den Kläger in dem Telefonat erstmals auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 11.10.2018 hin und teilte gleichzeitig mit, sie werde die Mietzahlung für Oktober 2020 zunächst zurückhalten, bis die Frage der Berechtigung zwischen dem Kläger und dem Beklagten geklärt sei.

2. Der gepfändete Pkw steht im Eigentum des Klägers. Die Vollstreckung des Beklagten ist daher unzulässig.

Am 08.08.2020 kam es zu einer Aussprache zwischen Frau Vogtländer und dem Beklagten. Dieser verlangte von Frau Vogtländer Erstattung einer größeren Summe, die diese seiner Darstellung nach unberechtigt in kleinen Beträgen vom Konto des Beklagten abgehoben habe. In diesem Zusammenhang äußerte der Beklagte auch, dass er kein Interesse an dem Pkw habe, sondern nur für dessen Kauf entschädigt werden wolle. Wörtlich erklärte er: „Wenn ich noch 20.000,00 Euro für

das Auto und das Geld von meinem Konto bekomme, kannst du das Auto gleich behalten. Ist mir egal, wer die bezahlt. Die Papiere bekommst du, wenn ich das Geld habe.“

Der Kläger, dem Frau Vogtländer von diesem Gespräch berichtete, entschloss sich, dieser – seiner Tochter – zu helfen. Er überwies daher am 11.08.2020 den vom Beklagten verlangten Betrag von 20.000,00 Euro und gab als Überweisungszweck „Magdalena Vogtländer wie besprochen 08.08.2020“ an.

Beweis: Kopie des Überweisungsbelegs vom 11.08.2020 (**Anlage K7**)

Zwischen Frau Vogtländer und dem Kläger war vereinbart, dass mit der Überweisung des Kaufpreises dem Kläger alle Rechte an dem Pkw zustehen sollten. Den Pkw sollte Frau Vogtländer auch zum Wohle der Enkelin des Klägers aber zur uneingeschränkten Nutzung weiter behalten können.

Die Vollstreckung in den Pkw ist im Übrigen auch schon gemäß § 811 ZPO unwirksam, weil Frau Vogtländer den Pkw benötigt, um Emilia zu Besuchen oder Terminen zu fahren. Emilia kann wegen ihrer Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen und der Kläger arbeitet in Vollzeit.

### III.

Mit Schreiben der Unterzeichnerin vom 06.10.2020 wurde der Beklagte zur Freigabe der gepfändeten Mietforderung für den Monat Oktober 2020 und des Pkw Opel Corsa aufgefordert. Der Beklagte erklärte mit anwaltlichem Schreiben vom 09.10.2020, eine Freigabe werde keinesfalls erfolgen.

Klage ist daher nun geboten.

*Schilling*

Schilling

Rechtsanwältin

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

*Von einem Abdruck der Anlage K1 und der Anlagen K3 bis K7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.*

*Es ist weiter davon auszugehen, dass die als Einzelrichterin zuständige Richterin am Landgericht Gonzalez mit gerichtlicher Verfügung vom 14.10.2020 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO ist der Klägervorteilerin und dem Beklagten – diesem zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 16.10.2020 zugestellt worden.*

*Schließlich ist davon auszugehen, dass der Beklagte mit Schriftsatz vom 27.10.2020 durch seine Prozessvollmächtigten seine Verteidigungsbereitschaft ordnungsgemäß angezeigt hat.*

<b>Amtsgericht</b>	<b>Wiesbaden</b>
	<b>Vollstreckungsgericht</b>
Anschrift:	Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden
Geschäftszeichen:	15 M 2562/18

**Pfändungs-  und  Überweisungs-Beschluss  
In der Zwangsvollstreckungssache**

des / der Herrn / Frau / Firma: <b>Bernd Schröder, Freystraße 2, 64291 Darmstadt</b>		<b>- Gläubiger -</b>
vertreten durch Herrn / Frau / Firma: Rechtsanwälte JURE, Mühlweg 3, 64297 Darmstadt		
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters: 97/zr/18		
Bankverbindung	<input checked="" type="checkbox"/> des Gläubigers <input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
IBAN: DE32300220001924445627		
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.		

**gegen**

Herrn / Frau / Firma: <b>Diana Vassilov, Riehlstraße 173, 65203 Wiesbaden</b>		<b>- Schuldner -</b>
vertreten durch Herrn / Frau / Firma:		
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters:		
<b>Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln</b> (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht / Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)		
<b>Vollstreckbare Urkunde der Notarin Dr. Felicitas Da Silva, Wiesbaden vom 12.04.2018 (UR-Nr. 840/18)</b>		
kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:		
<b>50.000,00 Euro</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
<b>Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.</b>		
<b>Drittschuldner</b> (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)		
Herr / Frau / Firma: <b>Mietroller GmbH, v.d.d. GF, Frau Beate Schmidt, Riehlstraße 173, 65203 Wiesbaden</b>		

<b>Forderung aus Anspruch</b>	
<input type="checkbox"/>	A (an Arbeitgeber)
<input type="checkbox"/>	B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger) Art der Sozialleistung:  Konto- / Versicherungsnummer:
<input type="checkbox"/>	C (an Finanzamt)
<input type="checkbox"/>	D (an Kreditinstitute)
<input type="checkbox"/>	E (an Versicherungsgesellschaften) Konto- / Versicherungsnummer:
<input type="checkbox"/>	F (an Bausparkassen)
<input checked="" type="checkbox"/>	G
<input type="checkbox"/>	gemäß gesonderter Anlage(n)

[...]

<b>Anspruch G</b> (Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)  Alle gegenwärtigen und künftigen Mietzinsforderungen gegen die Drittschuldnerin aus dem Mietvertrag vom 01.06.2018 über die Gewerberäume unter der Adresse Riehlstraße 173, 65203 Wiesbaden.
--

[...]

<b>Der Drittschuldner darf, soweit die Forderungen gepfändet sind, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Zugleich werden dem Gläubiger die zuvor bezeichneten Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages</b>
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>zur Einziehung überwiesen.</b> <input type="checkbox"/> an Zahlungs statt überwiesen.

<p>11.10.2018 Goldmann (Datum, Unterschrift Rechtspfleger)</p>	<p>Ausgefertigt: 11.10.2018 Sobotta (Datum, Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)</p>	
--	--	--

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**  
***Von einem Abdruck des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im Übrigen („[...]“) sowie der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der nicht abgedruckte Teil keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.***

# JURE

RAe JURE, Mühleweg 3, 64297 Darmstadt

An das  
Landgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden



RECHTSANWÄLTE  
DR. JANNE SEIDEL  
CHRISTIAN ZIOUZIOS  
ANJA KLEIN  
DR. GALINA IWANOW

Mühleweg 3  
64297 Darmstadt

Telefon (06151) 897 214 - 31

Telefax (06151) 897 214 - 11

Unser Zeichen: 240/20cz

11.11.2020

In dem Rechtsstreit

**Vogtländer ./ Schröder**  
**Geschäfts-Nr.: 10 O 377/20**

nehmen wir Bezug auf unsere Bestellanzeige vom 27.10.2020. Wir werden in der mündlichen Verhandlung beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

## Gründe:

I. Der Klageantrag zu 1. ist abzuweisen.

1. Der Klageantrag ist bereits unzulässig. Die Mietroller GmbH hat den gepfändeten Betrag am 04.11.2020 nach ernstlichem Hinweis des Unterzeichners auf mögliche Schadensersatzforderungen des Beklagten an diesen ausgezahlt. Damit ist die Zwangsvollstreckung beendet. Der Kläger mag die Klage zurücknehmen.

2. Aus anwaltlicher Vorsicht wird noch darauf hingewiesen, dass der Klageantrag auch unbegründet war.

a) Diesseits kann schon nicht nachvollzogen werden, wie der Kläger meint, Inhaber der Forderung geworden zu sein. Bekanntlich gelten Verträge nur zwischen den Parteien, zwischen denen sie eingegangen sind. Wie der Kläger meint, aus einem Mietvertrag zwischen Frau Vassilov und der Mietroller GmbH Rechte herleiten zu können, bleibt schleierhaft.

b) Jedenfalls stand dem Beklagten aber wegen des wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11.10.2018 ein Pfändungspfandrecht an der Mietforderung für den Monat Oktober 2020 zu, das ihn zur Verwertung der Forderung berechtigte.

**II.** Auch der Klageantrag zu 2. ist abzuweisen.

1. Der Vortrag des Klägers ist in entscheidenden Teilen unwahr.

In der Tat hat es eine Aussprache zwischen Frau Vogtländer und dem Beklagten am 08.08.2020 gegeben. Dabei ging es aber zu keinem Zeitpunkt um einen möglichen Erwerb des Pkw durch Frau Vogtländer. Die vom Kläger zitierte angebliche Aussage des Beklagten mag der Phantasie von Frau Vogtländer entsprungen sein. Thema waren allein deren Unterschlagungen vom Konto des Beklagten. Allein um endlich Ruhe zu haben, hat der Beklagte Frau Vogtländer den Betrag von 20.000,00 Euro genannt, der an den Beklagten gezahlt werden müsse, damit diese Angelegenheit für ihn erledigt sei, obwohl die tatsächlich entnommene Gesamtsumme deutlich höher war.

Beweis: Parteivernehmung des Beklagten, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

2. Ein Recht des Klägers am gepfändeten Pkw besteht nicht.

Der Pkw steht weiter im Eigentum des Beklagten. Von Frau Vogtländer konnte der Kläger kein Eigentum erwerben, wobei die von ihm vorgetragenen Vereinbarungen mit Frau Vogtländer nicht bestritten werden sollen. Frau Vogtländer war aber nie Berechtigte. Sie hatte lediglich die Schlüssel zum Fahrzeug und die Zulassungsbescheinigung Teil I (alter Kfz-Schein) und konnte dem Kläger die Zulassungsbescheinigung Teil II (alter Kfz-Brief) nicht aushändigen, die sich weiterhin beim Beklagten befindet.

Mag der Kläger nach allgemeinen Regeln seinen Eigentumserwerb beweisen. Sollte er Frau Vogtländer als Zeugin benennen wollen, wird das Gericht gebeten, den erforderlichen Beweistermin zeitlich großzügig zu planen, da diesseits eine umfangreiche Befragung der Zeugin geplant ist.

Ziouzios

Ziouzios

Rechtsanwalt

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 11.11.2020 Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung auf den 04.01.2021 bestimmt hat. Die Verfügung ist den Parteivertretern – der Klägervertreterin zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 11.11.2020 – jeweils am 13.11.2020 zugestellt worden.***

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Wiesbaden, den 04.01.2021

Geschäftsnummer: **10 O 377/20**

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Gonzalez – als Einzelrichterin –

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Vogtländer ./.** Schröder

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich und Rechtsreferendar Fang,
2. der Beklagte und Rechtsanwalt Ziouzios.

Es wurde festgestellt, dass die Klägervertreterin laut Empfangsbekanntnis vom 13.11.2020 ordnungsgemäß zur heutigen Verhandlung geladen wurde.

Rechtsreferendar Fang erklärte: Ich bin seit 11 Monaten im juristischen Vorbereitungsdienst tätig und derzeit Frau Rechtsanwältin Schilling zur Ausbildung zugewiesen. Es hat leider eine Terminkollision bei meiner Ausbilderin gegeben. Sie hat mir aufgetragen, in der heutigen Sitzung die Klageanträge zu stellen, da der Kläger nicht vergleichsbereit ist. Ich stelle also die Anträge aus dem Schriftsatz vom 14.10.2020.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...]

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.***

Der Beklagtenvertreter stellte den Klageabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 11.11.2020. Er beantragte den Erlass eines entsprechenden Versäumnisurteils.

**Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt**

Es erging sodann das aus der Anlage ersichtliche Versäumnisurteil, das durch Verlesung des Tenors verkündet wurde.

Gonzalez

Gonzalez

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger**

***Fröhlich***

Fröhlich, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

– Anlage zum Protokoll vom 04.01.2021 –

10 O 377/20



VERKÜNDET AM: 04.01.2021

*Fröhlich*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**LANDGERICHT WIESBADEN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**VERSÄUMNISURTEIL**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Karl-Heinz Vogtländer, Am Schloßpark 1, 65203 Wiesbaden,

**-Klägers-,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schilling, Jahnstraße 27, 65185 Wiesbaden,

gegen

Herrn Bernd Schröder, Freystraße 2, 64291 Darmstadt,

**-Beklagten-,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte JURE, Mühlweg 3, 64297 Darmstadt,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden  
auf die mündliche Verhandlung vom 04.01.2021  
durch die Richterin am Landgericht Gonzalez als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[...]

Gonzalez

Gonzalez

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

**Von einem Abdruck des Versäumnisurteils im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der nicht abgedruckte Teil keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält. Ferner ist davon auszugehen, dass das Versäumnisurteil der Klägervertreterin – versehen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung – am 07.01.2021 zugestellt wurde.**

## Rechtsanwältin Maria Schilling

---

RA'in Schilling Jahnstraße 27 65185 Wiesbaden

Landgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden



RA'in Maria Schilling  
in Bürogemeinschaft mit:  
RA Dr. Mohamed Eren

Jahnstraße 27  
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 49 45 01  
Telefax: 0611 / 49 45 19

**Mein Zeichen: 183/zr/20**  
(bitte stets angeben)

**Wiesbaden, den 18.01.2021**

**In dem Rechtsstreit  
Vogtländer ./ Schröder  
10 O 377/20**

lege ich zunächst gegen das Versäumnisurteil des erkennenden Gerichts vom 04.01.2021

### **Einspruch**

ein.

Im Wege der Antragsänderung beantrage ich nunmehr, **das Versäumnisurteil des Landgerichts Wiesbaden vom 04.01.2021 aufzuheben und**

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 800,00 Euro zu zahlen;**
- 2. die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wiesbaden vom 14.09.2020 (Az. 16 8433213-0-3) in den Pkw Opel Corsa, FIN W0L-0SDL08-G2-181927, für unzulässig zu erklären.**

#### **I.**

Es wird hier zur Kenntnis genommen, dass der Beklagte es nun offenbar eilig hatte, die in Rede stehende Forderung von der Mietroller GmbH einzuziehen. Er schuldet nun aber Zahlung der vereinnahmten 800,00 Euro unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes, der angemessenen Geschäftsführung und der ungerechtfertigten Bereicherung, weshalb die Antragsumstellung zulässig ist.

#### **II.**

Hinsichtlich des Klageantrags zu 2. bleibt es beim diesseitigen Vortrag aus der Klageschrift. Diesseits soll Frau Vogtländer ausdrücklich nicht als Zeugin angeboten werden, um ihr die Belastung einer konfrontativen Zeugenvernehmung zu ersparen, die nach der Ankündigung in der Klagerwiderrung zu befürchten steht. Es wird ohnehin davon ausgegangen, dass der Beklagte hier in der

Pflicht ist, das fehlende Eigentum des Klägers zu beweisen, da der Eigentumserwerb des Klägers nach dem Gesetz vermutet wird.

*Schilling*

Schilling

Rechtsanwältin

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 18.01.2021 Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 22.02.2021 bestimmt hat. Die Verfügung ist den Parteivertretern – den Beklagtenvertretern zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 18.01.2021 – jeweils am 20.01.2021 zugestellt worden.***

**JURE**

RAe JURE, Mühleweg 3, 64297 Darmstadt

An das  
Landgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden



RECHTSANWÄLTE  
DR. JANNE SEIDEL  
CHRISTIAN ZIOUZIOS  
ANJA KLEIN  
DR. GALINA IWANOW

Mühleweg 3  
64297 Darmstadt

Telefon (06151) 897 214 - 31

Telefax (06151) 897 214 - 11

Unser Zeichen: 240/20cz  
26.01.2021

In dem Rechtsstreit

**Vogtländer ./ Schröder**  
**Geschäfts-Nr.: 10 O 377/20**

werden wir nach dem Einspruch des Klägers beantragen,

**das Versäumnisurteil des Landgerichts Wiesbaden vom 04.01.2021 aufrechtzuerhalten.**

**Gründe:**

**I.** Der Klageänderung mit Schriftsatz vom 18.01.2021 wird ausdrücklich **widersprochen**.

Ferner wird im Hinblick auf den jetzigen Klageantrag zu 1. die **Unzuständigkeit des Landgerichts Wiesbaden gerügt**. Der Kläger verlangt vom Beklagten nun Zahlung von 800,00 Euro. Er mag sich an das für den Wohnort des Beklagten und den geringen Streitwert zuständige Amtsgericht Darmstadt wenden.

Im Übrigen bleibt es beim diesseitigen Vorbringen aus dem Klageerwiderungsschriftsatz. Der jetzt gestellte Klageantrag zu 1. ist jedenfalls unbegründet.

**II.** Mit Interesse wird hier zur Kenntnis genommen, dass der Kläger Frau Vogtländer nicht als Zeugin benennen will. Der Beklagte trägt aus den genannten Gründen die Beweislast nicht.

*Ziouzios*

Ziouzios

Rechtsanwalt

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 26.01.2021 sind der Klägervvertreterin am 28.01.2021 zugestellt worden.***

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Wiesbaden, den 22.02.2021

Geschäftsnummer: **10 O 377/20**

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Gonzalez – als Einzelrichterin –

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Vogtländer ./ Schröder**

erschienen bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich und Rechtsanwältin Schilling,
2. der Beklagte persönlich und Rechtsanwalt Ziouzios.

**Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert.**

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...]

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

*Von einem Abdruck der gerichtlichen Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.*

**Der Beklagte, persönlich angehört, erklärte:**

[...]

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

*Von einem Abdruck der Ausführungen des Beklagten („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben des Beklagten dem schriftsätzlichen Vorbringen zu den Einzelheiten der Aussprache zwischen dem Beklagten und Frau Vogtländer vom 08.08.2020 entsprechen und dass der Beklagte darüber hinaus keine zusätzlichen für die Fallbearbeitung relevanten Angaben gemacht hat.*

**Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein und stellten Anträge wie folgt:**

Die Klägervertreterin stellte die mit Schriftsatz vom 18.01.2021 angekündigten Anträge.

Der Beklagtenvertreter stellte den mit Schriftsatz vom 26.01.2021 angekündigten Antrag unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung seiner Unzuständigkeitsrüge hinsichtlich des Klageantrags zu 1.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

**Montag, den 08.03.2021, 14:00 Uhr, Saal 1835.**

Gonzalez  
Gonzalez

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger**

*Fröhlich*

Fröhlich, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der **08.03.2021**.
2. Von der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist abzusehen.
3. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
4. Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Werden eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Einspruchs, so ist insoweit zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in Form von Hilfsgründen Stellung zu nehmen. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in Form von Hilfsgründen Stellung zu nehmen.
7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
8. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der hessischen Corona-Verordnungen) **nicht** zu berücksichtigen.
9. Es ist davon auszugehen, dass
  - die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
  - gegen die wirksame Errichtung der notariellen Urkunde vom 12.04.2018 sowie der darin enthaltenen Unterwerfung von Frau Vassilov unter die sofortige Zwangsvollstreckung keine Bedenken bestehen.
10. Darmstadt und Wiesbaden verfügen jeweils über ein Amts- und ein Landgericht. Darmstadt und Wiesbaden liegen im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

## Kalender 2020

	Januar	Februar	März	April
<b>Mo</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Di</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>Mi</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	4 11 18 25	1 8 15 22 29
<b>Do</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	5 12 19 26	2 9 16 23 30
<b>Fr</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	6 13 20 27	3 10 17 24
<b>Sa</b>	4 11 18 25	1 8 15 22 29	7 14 21 28	4 11 18 25
<b>So</b>	5 12 19 26	2 9 16 23	1 8 15 22 29	5 12 19 26

	Mai	Juni	Juli	August
<b>Mo</b>	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
<b>Di</b>	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
<b>Mi</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>Do</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Fr</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>Sa</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
<b>So</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30

	September	Oktober	November	Dezember
<b>Mo</b>	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
<b>Di</b>	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
<b>Mi</b>	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
<b>Do</b>	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
<b>Fr</b>	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
<b>Sa</b>	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
<b>So</b>	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27

### Fest- und Feiertage 2020:

01.01.	Neujahr	31.05./01.06.	Pfingsten
10.04.	Karfreitag	11.06.	Fronleichnam
12./13.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Tag der Arbeit	25./26.12.	Weihnachten
21.05.	Christi Himmelfahrt		

## Kalender 2021

	Januar	Februar	März	April
<b>Mo</b>	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>Di</b>	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Mi</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>Do</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
<b>Fr</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
<b>Sa</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
<b>So</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25

	Mai	Juni	Juli	August
<b>Mo</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
<b>Di</b>	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
<b>Mi</b>	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
<b>Do</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>Fr</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Sa</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>So</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29

	September	Oktober	November	Dezember
<b>Mo</b>	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
<b>Di</b>	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
<b>Mi</b>	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
<b>Do</b>	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
<b>Fr</b>	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
<b>Sa</b>	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
<b>So</b>	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26

### Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23.05./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04.04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	25./26.12.	Weihnachten
13.05.	Christi Himmelfahrt		